



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

10.12.2021

Nr. 84

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung an Slava Ibrahim letzte bekannte Anschrift: 24594 Hohenwestedt, Lehrberg 29 | S. 1246 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Preisblatts Tarifpreise Wasser der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH | S. 1247 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung an J.R. Blackmore GmbH letzte bekannte Anschrift: 25557 Oldenbüttel, Im Eck 5 | S. 1250 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf | S. 1251 |

Amtliche Bekanntmachung

Der Amtsdirektor
Finanzbuchhaltung

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 115, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

Slava Ibrahim
letzte bekannte Anschrift: 24594 Hohenwestedt, Lehrberg 29

Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personkonto 12/169999908207 vom 23.11.2021

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 09.12.2021

Im Auftrag

gez.
Hahn

Amtliche Bekanntmachung

Preisblatt Tarifpreise Wasser der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH

Anlage 2 zu den Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz
der Gemeindewerke Hohenwestedt GmbH und über die Abgabe von Wasser
(Allgemeine Versorgungsbedingungen für Wasser)

1. Der Wasserpreis gliedert sich in den Grundpreis und den Preis für die abgenommene Wassermenge.

2a. **Tarifbezirk Hohenwestedt / Rade / Tappendorf**

Der Grundpreis wird nach Nenndurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler bzw. Abzugszähler berechnet.
Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler mit einer Nenndurchflussleistung

		<u>netto</u>		<u>brutto</u>	
Q3	4 m ³ /h	4,50	EUR / Monat	4,82	EUR / Monat
Q3	6,3 m ³ /h	6,50	EUR / Monat	6,96	EUR / Monat
Q3	10 m ³ /h	14,50	EUR / Monat	15,52	EUR / Monat
Q3	16 m ³ /h	26,50	EUR / Monat	28,36	EUR / Monat
Q3	25 m ³ /h	41,50	EUR / Monat	44,41	EUR / Monat
Q3	40 m ³ /h	51,50	EUR / Monat	55,11	EUR / Monat

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Gemeindewerken die Nenndurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Der Preis für die abgenommene Wassermenge beträgt 1,49 EUR / m³ netto (1,59 EUR / m³ brutto).

Bei Gewerbebetrieben kann bei einer Jahresabnahmemenge von mindestens 15.000 m³ ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

Bei Grundstücken die keinen Wasserzähler haben, wird der Preis für die abgenommene Wassermenge pauschal berechnet.

Bei Wohngrundstücken beträgt der Pauschalpreis 4 m³ pro Person und Monat.

Bei sonstigen Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in entsprechender Höhe wie bei vergleichbaren Betrieben oder Einrichtungen, die über einen Wasserzähler verfügen, zu zahlen.

2b. **Tarifbezirk Nienborstel**

Der Grundpreis wird nach Nenndurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler 6,05 EUR netto pro Monat (6,47 EUR brutto pro Monat). Die Kosten für einen Abzugszähler betragen 15,13 EUR netto jährlich (18,00 EUR brutto jährlich).

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Gemeindewerken die Nenndurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Der Preis für die abgenommene Wassermenge beträgt 1,05 EUR / m³ netto (1,12 EUR / m³ brutto).
Bei Gewerbebetrieben kann bei einer Jahresabnahmemenge von mindestens 15.000 m³ ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

Bei Grundstücken die keinen Wasserzähler haben, wird der Preis für die abgenommene Wassermenge pauschal berechnet.

Bei Wohngrundstücken beträgt der Pauschalpreis 4 m³ pro Person und Monat.

Bei sonstigen Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in entsprechender Höhe wie bei vergleichbaren Betrieben oder Einrichtungen, die über einen Wasserzähler verfügen, zu zahlen.

2c. **Tarifbezirk Grauel**

Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler 4,50 EUR netto pro Monat (4,82 EUR brutto pro Monat)

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Gemeindewerken die Nenndurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Der Preis für die abgenommene Wassermenge beträgt 0,84 EUR / m³ netto (0,90 EUR / m³ brutto).

Bei Gewerbebetrieben kann bei einer Jahresabnahmemenge von mindestens 15.000 m³ ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

Bei Grundstücken die keinen Wasserzähler haben, wird der Preis für die abgenommene Wassermenge pauschal berechnet.

Bei Wohngrundstücken beträgt der Pauschalpreis 4 m³ pro Person und Monat.

Bei sonstigen Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in entsprechender Höhe wie bei vergleichbaren Betrieben oder Einrichtungen, die über einen Wasserzähler verfügen, zu zahlen.

2d. **Tarifbezirk Mörel**

Der Grundpreis wird nach Nenndurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Der Grundpreis beträgt je Wasserzähler 6,62 EUR netto pro Monat (7,08 EUR brutto pro Monat).

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von den Gemeindewerken die Nenndurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

Der Preis für die abgenommene Wassermenge beträgt 0,86 EUR / m³ netto (0,92 EUR / m³ brutto).

Bei Gewerbebetrieben kann bei einer Jahresabnahmemenge von mindestens 15.000 m³ ein Sondervertrag abgeschlossen werden.

Bei Grundstücken die keinen Wasserzähler haben, wird der Preis für die abgenommene Wassermenge pauschal berechnet.

Bei Wohngrundstücken beträgt der Pauschalpreis 4 m³ pro Person und Monat.

Bei sonstigen Grundstücken ist ein Pauschalbetrag in entsprechender Höhe wie bei vergleichbaren Betrieben oder Einrichtungen, die über einen Wasserzähler verfügen, zu zahlen.

3. Für Standrohrzähler oder ähnliche Messeinrichtungen wird ein Bereitstellungsbetrag erhoben. Er beträgt 30,00 EUR netto (32,10 EUR brutto) für den ersten Tag und 2,50 Euro netto (2,68 Euro brutto) für jeden weiteren Tag.
4. Für Bauwasser, das nicht durch Wasserzähler gemessen wird, ist ein Pauschalpreis zu entrichten. Er beträgt für je 10 m³ umbauten Raum (gemäß Bauantrag) 1,49 Euro netto (1,59 Euro brutto).
5. Die vorstehend genannten Bruttopreise enthalten die Nettopreise zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe (bei Drucklegung 7 %).

6. Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Damit verlieren vorherige Preisblätter ihre Gültigkeit.

Hohenwestedt, den 07.12.2021

Gemeindewerke Hohenwestedt

Fischer
Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung

Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
Finanzbuchhaltung

Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstück erstellt worden ist und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 115, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegt:

J.R. Blackmore GmbH
letzte bekannte Anschrift: 25557 Oldenbüttel, Im Eck 5

Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personkonto 19/9099 vom 23.11.2021

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Hohenwestedt, den 09.12.2021

Im Auftrag

gez.
Hahn



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, dem 22.12.2021, um 19:30 Uhr,
im Dörpshuus, Dorfstraße 24, 24594 Nindorf**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Durchführung von jährlichen Veranstaltungen als öffentliche Aufgabe der Gemeinde
- 7 Bebauungsplan Nr. 4 "Wohngebiet westlich Mittelweg"
- Vorstellung des Erschließungsvertrages
- 8 Bebauungsplan Nr. 4 "Wohnbaugebiet westlich Mittelweg"
- Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme
- 9 Kindergartenangelegenheiten
- 10 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 11 Einwohnerfragestunde
- 12 Fortführung der Aufgaben aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) an den Klärteichen

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

Hinweis:

Die Sitzung findet unter Einhaltung der 3G-Regeln statt.

Bitte bringen Sie Ihren Impf-, Genesenen- oder aktuellen Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden bei Antigen-Schnelltest oder 48 Stunden bei PCR-Test) mit.

Die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten, bitte tragen Sie Ihre OP- oder FFP2-Maske bis Sie Ihren Sitzplatz eingenommen haben.

gez. Jens Rohwer
Bürgermeister

